



Entschädigungs-/Spesenreglement Berufsprüfung Medizinische/r MasseurIn

1. Allgemeines

Dieses Entschädigungs- / Spesenreglement gilt für alle Experten für die zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsprüfung Medizinische/r MasseurIn eidg. FA.

Es werden nur im Zusammenhang mit dieser Arbeit anfallende Entschädigungen ausbezahlt oder Spesen ersetzt.

2. Entschädigungen

Sitzungsgelder oder Honorare sind Entschädigungen und gelten als steuerpflichtiges Einkommen. Diese Einkommen unterliegen den Vorgaben der Sozialversicherung sowie Steuergesetzen /Steuermerkbüchern.

3. Spesenvergütungen

Spesen sind Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Arbeit für die Berufsprüfung entstehen (z.B. Porti, Fahrtkosten). Die Trägerschaft mit dem Prüfungssekretariat hält sich in der Höhe der Spesenvergütung an die Vorgaben der Schweizerischen Steuerkonferenz (<http://steuerkonferenz.ch>).

4. Sitzungsgelder / Honorare

4.1 Prüfungsexperten

Schulungen/

Prüfungseinsätze: Tagesansätze pauschal CHF 500.00

Honorare: weitere Aufgaben im Auftrag der Trägerschaft
jede weitere angebrochene Stunde pauschal CHF 60.00
maximale Tagesentschädigung pauschal CHF 500.00

5. Fahrkosten

Entschädigt wird CHF 0.70 pro km vom Wohn- zum Veranstaltungsort und zurück.

6. Übrige Kosten

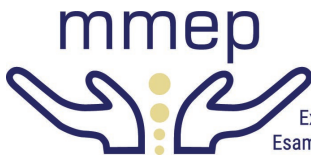
Die Adressaten dieses Entschädigungs-/Spesenreglement erhalten eine Pauschale für die Sitzungsgelder/Honorar gemäss Punkt 4 dieses Reglements. Diese Pauschale deckt grundsätzlich die allgemeinen Spesen für die Nutzung privater Einrichtungen, wie Büroraum und Computer, Kopien und kleinere Auslagen ab.

Zusätzliche Kosten werden so nur mit vorheriger Genehmigung durch die Trägerschaft und gegen Einreichung eines Belegs entschädigt.

7. Spesenabrechnung

Die anfallenden Entschädigungen/Spesen sind mit dem entsprechenden Formular monatlich abzurechnen und an das Prüfungssekretariat mit dem vorgegebenen Formular einzureichen.

Die Qualitätssicherungskommission kontrolliert die Abrechnungen anhand der Originalbelege und das vorgegebene Formular dient gleichzeitig als Grundlage für die Einsatzstatistik.



Berufsprüfung Medizinische Massage
Examen professionnel de massage médical
Esame di professione per massaggio medicale

8. Ergänzung für Selbständigerwerbende, Firmeninhaber oder Angestellte von Firmen

Selbständigerwerbende, Angestellte ihrer eigenen Firma (juristische Person) oder Firmen, welche ihre Mitarbeitenden für Tätigkeiten der Trägerschaft einsetzen, stellen der Trägerschaft respektive dem Prüfungssekretariat Rechnung gemäss Vorgaben (Ansätze) dieses Reglements. Die Rechnungstellung muss ordentlich erfolgen und auf der Rechnung zusätzlich zwingend als Nachweis die Firmennummer (UID mit CHE-xxx.xxx.xxx) aufgeführt sein.

9. Lohnausweis / Sozialversicherung

Das Prüfungssekretariat erstellt jährlich einen Lohnausweis, sofern der Entschädigungs-/Spesenempfänger nicht als Selbständigerwerbender oder als Angestellter gemäss Punkt 8 Rechnung gegenüber der Trägerschaft stellt.

Grundsätzlich werden auf Honorare bis CHF 2'500 / Jahr keine Beträge mit der Sozialversicherung (AHV/IV/EO/ALV) abgerechnet, ausser es wird ausdrücklich vom Leistungsersteller verlangt.

10. Gültigkeit

Dieses Entschädigungs-/Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglement für NPO der Schweiz. Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweiz. Steuerkonferenz vom 13.12.2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

11. Inkrafttreten

Dieses Entschädigungs-/Spesenreglement tritt am 01.02.2026 durch Beschluss der Trägerschaft Berufsprüfung Medizinische/r MasseurIn eidg. FA unter Leitung des Trägerschaftsausschusses (TsA) in Kraft.

Luzern, 31. Januar 2026

**Trägerschaft Berufsprüfung
Medizinische/r MasseurIn**

OdA MM
Isabelle Zibung
(Vorstand)

OdA MM
Urs Dickerhof
(Präsident)

vdms-asmm
Christian Kaufmann
(Vorstand / Vorsitz TsA)

vdms-asmm
Marcel Kälin
(Co-Präsident)